

Stellungnahme(n) (Stand: 15.07.2020)

Sie betrachten: Heerderhof-Garten (04/020)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 16.06.2020 - 16.07.2020

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	16.07.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 15.07.2020 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-194/2020-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 04/020 Heerderhof-Garten</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 15.06.2020</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen o.g. Bebauungsplan bestehen von hier keine Bedenken. Aufgrund der Lage unter dem Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf bitte ich jedoch die nachrichtliche Übernahme dahingehend zu ergänzen, dass die Aufstellung von Kranen und ähnliche Bauhilfsanlagen im Plangebiet ab einer Höhe von 116,5 m über NHN der luftrechtlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde bedarf.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:</p> <p>Luftreinhalteplanung Ich habe die mir vorliegenden Unterlagen für das im Betreff genannte Vorhaben aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Aus Sicht der Luftreinhalteplanung gibt es keine Bedenken.</p> <p>Land-use planning Der Bebauungsplan Nr. 04/020 „Heerderhof-Garten“ der Stadt Düsseldorf stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets dar. Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet gegebenenfalls ein Betriebsbereich, der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.</p>

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Einerseits geht es um die Einhaltung angemessener Abstände gegenüber bereits bestehenden Betriebsbereichen, andererseits geht es um die Ansiedlung neuer Betriebsbereiche.

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren

Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Umweltüberwachung SG 53.4

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) in Bezug auf die oben genannte Arbeitsstätte keine Bedenken.

Die Firma Aglukon Spezialdünger GmbH & Co.KG, betreibt am Standort Heerdter Landstraße 199 in Düsseldorf mehrere Anlagen zur Lagerung von Düngerrohstoffen gemäß Ziffer 9.3.2.5, 9.3.1.8 und 9.3.2.30 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt ca. 1200 Meter. Bei der Firma handelt es sich um keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma Aglukon Spezialdünger GmbH & Co.KG sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergehen folgende Stellungnahmen:

Wasserversorgung

Mit dem Schreiben vom 15. Juni 2020 beteiligt das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf die Bezirksregierung Düsseldorf zum Bebauungsplanverfahren (BPL) Nr. 04/020 „Heerdterhof-Garten“. Es ist geplant die Fläche zwischen dem Heerdter Lohweg im Osten und der Schiessstraße im Westen sowie dem „Am Albertussee“ im Norden und der Brüsseler Straße im Süden in ein u.a. lebendiges Stadtquartier mit unterschiedlichen Wohnformen und eingeschränktem Gewerbegebiet umzuwandeln. Laut den mir vorliegenden Unterlagen liegt das Planungsgebiet derzeit außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes sowie eines Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung. Es grenzt aber unmittelbar an das östlich gelegene geplante Wasserschutzgebiet (WSG) Lörick, welches bis zum 19. Januar 2018 mittels einer vorläufigen Verordnung als Wasserschutzgebiet ausgewiesen war. Nach Andeutungen der Antragstellerin befände sich die Neuausweisung des geplanten Wasserschutzgebiets (WSG) Lörick derzeit im Verfahren.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Förderbedingungen der Wassergewinnung Lörick sei damit zu rechnen, dass das Planungsgebiet bereits heute im Einflussbereich der Wasserförderung des Wasserwerks Lörick läge. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das Planungsgebiet wahrscheinlich in der zukünftigen Wasserschutzzone III liegen.

Einzugsgebiete der Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung sind aus fachlicher Sicht bei fehlender Schutzgebietsausweisung wie ein Wasserschutzgebiet zu werten. Diesbezügliche Entscheidungen unterliegen dem Abwägungsprozess der zuständigen Wasserbehörde (hier: Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf).

Seitens des Sachgebietes 54.2 bestehen keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren (BPL) Nr. 04/020 „Heerdterhof-Garten“, wenn die geplanten Regelungen der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung Lörick bei einer flächenmäßigen Betroffenheit (Planungsgebiet voraussichtlich innerhalb des zukünftigen WSG) vorsorglich beachtet werden und seitens der zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie der Stadtwerke Düsseldorf AG als Begünstigte des zukünftigen Wasserschutzgebietes Lörick keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme WRRL

Gegen die vorbezeichnete Maßnahme besteht aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich keine Bedenken.

Grundsätzlicher Hinweis:

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer (auch Stillgewässer) und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Umweltziele wie z.B. die Vermeidung einer zunehmenden Verschlechterung der Gewässer sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme. Alle Gewässer sind demnach so zu bewirtschaften, dass die Ziele der WRRL erreicht werden.

HWRM/ÜSG

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem mittleren Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in den Risikogebieten, die bereits bei einem häufigen Hochwasserereignis (HQhäufig) überschwemmt werden können. Dies ist in der Begründung zu korrigieren.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de

- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)

Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)

Frau Zimmermann, Tel. 0211/475-2877, E-Mail: dorothea.zimmermann@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)

Frau Paczia, Tel. 0211/475-2874, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4)

Herr Schmidt, Tel. 0211/475-9363, E-Mail: dennis.schmidt@brd.nrw.de

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
gez.
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-